

Gottesdienste der Gemeinde können ab sofort anhand der bereits veröffentlichten örtlichen Agende unter folgenden Bedingungen gefeiert werden.

1. In den Kirchen, Gottesdiensträumen und im Freien ist ein Abstand von mindestens 2 Metern (Mindestabstand) zwischen den Gottesdienstbesuchern gewährleistet. In einem Haushalt zusammenlebende Personen können in Abweichung davon näher zusammensitzen.
2. Die Emporen sind für die Gemeinde, Sänger oder Bläser gesperrt, für Organisten aber zugänglich. Ausnahmen sind mit Zustimmung des zuständigen Dekanatamts möglich.
3. Es dürfen nicht mehr Gottesdienstbesucher eingelassen werden als unter Einhaltung des Mindestabstandes Sitzplätze finden können. Um dies kontrollieren zu können, ist vom Kirchengemeinderat oder Verbundkirchengemeinderat für jede Kirche bzw. jeden Gottesdienstraum eine Personenhöchstzahl vorab festzulegen.
4. Der Ausgang erfolgt organisiert, durch bankweises Verlassen oder andere geeignete Formen nach Festlegung des Kirchengemeinderats oder des Verbundkirchengemeinderats.
5. Der Kirchengemeinderat, in Verbundkirchengemeinden der Verbundkirchengemeinderat kann im Einvernehmen mit den zuständigen Pfarrern und Pfarrerinnen weitere Gottesdienstzeiten festsetzen, um möglichst vielen die Teilnahme an einem Gottesdienst zu ermöglichen.
6. Mitwirkenden im Gottesdienst wird empfohlen, Mund und Nase zu bedecken (Gesichtsmasken). Ebenso wird empfohlen, Gesichtsmasken am Eingang bereit zu halten und Einlass nur Personen zu gewähren, die Gesichtsmasken tragen.
7. Gesangbücher werden nicht ausgegeben. Eigene Gesangbücher können mitgebracht werden. Nach Maßgabe der örtlichen Gottesdienstagende wird auf gemeinsames Singen verzichtet. Der Einsatz von Blasinstrumenten unterbleibt. Der Einsatz anderer Instrumentalisten ist unter Einhaltung des Mindestabstands zulässig. Sängerinnen und Sänger in kleiner Zahl können unter Einhaltung des Mindestabstands mit einem Abstand von mindestens 5 Metern zur Gemeinde am Gottesdienst mitwirken.
8. Türen, Bänke, Stühle und andere Kontaktflächen sind regelmäßig zu desinfizieren. Die Türen sollen offengehalten werden. Desinfektionsmittel sind am Eingang bereit zu stellen.
9. Nicht notwendige liturgische Berührungen (Handauflegen, Friedensgruß, Begrüßung, Abschied) unterbleiben.
10. Das Heilige Abendmahl wird bis auf weiteres nicht gefeiert.
11. Bei der Taufhandlung am Taufstein kann der Mindestabstand unterschritten werden. Neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Täufling dürfen nicht mehr als zwei Personen unmittelbar am Taufstein sein.
12. Bestattungen können gefeiert werden, wenn die oben genannten Bestimmungen und Maßgaben verbindlich eingehalten werden. Die Zahl der Besucher ist auf 50 begrenzt.

13. Gottesdienste im Grünen, Autogottesdienste oder Motorradgottesdienste können gefeiert werden, wenn die oben genannten Bestimmungen und Maßnahmen verbindlich eingehalten werden, mit der Maßgabe, dass ca. fünfzehn Bläser zulässig sind (Mindestabstand unter den Musikern zwei Meter, fünf Meter zur Gemeinde). Die Zahl der Besucher ist, einschließlich der Mitwirkenden auf 100 begrenzt. Begegnungen, die dem fortgeltenden Kontaktverbot widersprechen, sind zu vermeiden.
14. Kindergottesdienste werden bis zur allgemeinen Öffnung der Kinderbetreuungseinrichtungen nicht gefeiert.
15. Online- und Streaminggottesdienste sind in dem Rahmen zulässig, in dem auch sonst Gottesdienste zulässig sind.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für jeden Gottesdienstort ein schriftliches **Infektionsschutzkonzept** zu erstellen, das die Umsetzung der Vorgaben insbesondere nach Nummern 1 bis 4, 7 und 8 darstellt und auf die diensthabende Pfarrerin, den diensthabenden Pfarrer als verantwortliche Person verweist. Ein Ordnungsdienst ist vorzusehen, dem keine vulnerablen Personen angehören sollen. Das Infektionsschutzkonzept ist den örtlichen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen. Eine Gliederung dazu ist abrufbar unter: <https://www.elk-wue.de/#layer=https://www.elk-wue.de/corona>.

Wie sichergestellt wird, dass die Vorgaben nach 1. und 3. eingehalten werden, bleibt den Verantwortlichen vor Ort überlassen, also der Pfarrerin oder dem Pfarrer, die oder der den Gottesdienst leitet, nach Beratung im Kirchengemeinderat. Zwei Wege der Begrenzung sind gut und auch parallel vorstellbar:

- a) durch freundliche Einlasskontrollen bis zur Höchstzahl.
- b) durch die Markierung von Plätzen (z.B. Karte zum Motto des Gottesdienstes; gekennzeichnete Plätze (Sitzkissen)).

Um etwaige **Infektionsketten nachvollziehen** zu können, was von den behördlichen Vorgaben vor Ort abhängt, kommt insbesondere die Auslage nummerierter Namenszetteln und Stiften auf den Sitzplätzen in Betracht, die beim Verlassen in eine eigens aufgestellte Kiste geworfen werden. Die Kiste ist zu verschließen und mit dem Datum des Gottesdienstes zu versehen. Vier Wochen nach dem Gottesdienst ist sie komplett zu vernichten, wenn keine Infektion aufgetreten ist.

Die Sperrung der Emporen und der Verzicht auf das gemeinsame Singen erfolgt auf Empfehlung des Robert-Koch-Instituts, das von der EKD eigens dazu angefragt worden ist. Nach Einschätzung der Experten können beim Singen Aerosole verbreitet werden, die die Infektion weitertragen. Die aktuell zur Verfügung stehenden Masken sind danach nicht geeignet, diese Möglichkeit der Infektion auszuschließen. Erste Studien zu Luftströmen legen zwar nahe, dass die Gefährdung durch Blasinstrumente, aber auch durch Sängerinnen und Sänger, geringer als bislang angenommen sein könnte. Spezielle Studien, auch unter Einbeziehung von Virologen und Epidemiologen, die eine abschließende Beurteilung erlauben würden, gibt es dazu aber noch nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Evangelische Landeskirche in Baden und die Evangelische Landeskirche in Württemberg an neuen Bestimmungen zum gemeinsamen Gesang und zum Einsatz von Blasinstrumenten in Kirchen arbeiten und diese mit der EKD und dem Land abstimmen werden.

Die örtliche Agende bleibt unter dem Vorbehalt der Änderung der Gottesdienstordnung und des Gottesdienstbuchs durch den Geschäftsführenden Ausschuss im Wege der Anordnung nach § 29 Kirchenverfassungsgesetz in Kraft.

Der Oberkirchenrat lässt bis auf weiteres ausnahmsweise zu, dass Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen mit der Begründung nicht gefeiert werden, das Infektionsgeschehen lasse die Feier von Gottesdiensten als nicht verantwortbar erscheinen. Voraussetzung ist ein Beschluss des Kirchengemeinderats, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats und die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin, des zuständigen Pfarrers. Das zuständige Dekanatamt ist in Kenntnis zu setzen.